

# **BGer 5A\_733/2019 vom 28. Oktober 2019**

Bundesgericht, 2019-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_733\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_733_2019)

FR: TF 5A\_733/2019 du 28 octobre 2019

IT: TF 5A\_733/2019 del 28 ottobre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 144 II 184 E. 1; 144 V 97 E. 1).

Beschwerde kann von vornherein nur im Rahmen des Streitgegenstands erhoben werden; Gegenstand des Verfahrens vor Bundesgericht kann grundsätzlich nur sein, was bereits Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war ( BGE 142 I 155 E. 4.4.2 mit Hinweisen). Vor Obergericht umstritten waren die Genehmigung des Schlussberichts und die Entlastung der Beiständin, die Mitteilung des Dispositivauszuges an die KESB Zürich sowie die Verlegung der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. vorne Bst. B). Soweit die Beschwerdeführerin sich in einiger Länge zu anderen Themenbereichen und namentlich den beiden früheren Urteilen des Bundesgerichts äussert, ist auf die Beschwerde daher nicht einzutreten.

### **E. 2**

Angefochten ist der Endentscheid ( Art. 90 BGG ) eines oberen kantonalen Gerichts, das als Rechtsmittelinstanz ( Art. 75 BGG ) über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht (Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6 BGG) entschieden hat. Strittig sind sowohl vermögensrechtliche wie auch nicht vermögensrechtliche Aspekte, womit die Beschwerde insgesamt keinem Streitwerterfordernis unterliegt ( BGE 137 III 380 E. 1.1). Damit ist die Beschwerde in Zivilsachen das zutreffende Rechtsmittel und ist die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht zulässig ( Art. 113 BGG ).

### **E. 3.1**

Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich des Verfassungsrechts, sowie von Völkerrecht gerügt werden (Art. 95 Bst. a und b BGG). Abgesehen von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen von Art. 95 Bst. c-e BGG ist die fehlerhafte Anwendung des kantonalen Rechts kein Beschwerdegrund vor Bundesgericht. Vielmehr kann auch hinsichtlich des kantonalen Rechts nur gerügt werden, dessen Anwendung führe zu einer Rechtsverletzung nach Art. 95 Bst. a oder b BGG, namentlich einem Verstoss gegen das Willkürverbot oder einer Verletzung anderer verfassungsmässiger Rechte ( BGE 142 II 369 E. 2.1; 137 V 143 E. 1.2).

### **E. 3.2**

Bundesrecht wendet das Bundesgericht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und es prüft mit freier Kognition, ob der angefochtene Entscheid dieses verletzt. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht ( Art. 42

Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Dabei ist von der beschwerdeführenden Partei gefordert, dass sie auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 115 E. 2).

### **E. 3.3**

Die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten und von kantonalem Recht prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Notwendig ist, dass in der Beschwerde klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt wird, inwieweit die angerufenen Rechte verletzt wurden ( BGE 142 III 364 E. 2.4 ; 141 I 36 E. 1.3). Ausserdem ist darzulegen, inwiefern eine richtige Anwendung der Verfassungsbestimmung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte (Urteile 5A\_853/2009 vom 4. Februar 2010 E. 1.2; 5D\_151/2009 vom 12. November 2009 E. 3.1; NICOLAS VON WERDT, in: Seiler et al. [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. Aufl. 2015, N. 15 zu Art. 106 BGG ).

Dies gilt auch bei der Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Zwar wird diesem Anspruch grundsätzlich formelle Natur zugebilligt, sodass seine Verletzung ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führt (BGE 142II 218 E. 2.8.1). Dennoch stellt die Wahrung des rechtlichen Gehörs keinen Selbstzweck dar. Insbesondere kann trotz Vorliegens einer Gehörsverletzung von einer Aufhebung des angefochtenen Entscheids abgesehen werden, wenn nicht ersichtlich ist, inwiefern das verfassungskonform durchgeführte Verfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätte ( BGE 143 IV 380 E. 1.4.1). Entsprechend wird für eine erfolgreiche Rüge der Gehörsverletzung grundsätzlich vorausgesetzt, dass in der Begründung des Rechtsmittels auf die Erheblichkeit der angeblichen Verletzung eingegangen wird (ausführlich: Urteil 4A\_453/2016 vom 16. Februar 2017 E. 4.2.3 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. weiter statt vieler: Urteile 5A\_923/2018 vom 6. Mai 2019 E. 4.2.1; 5A\_561/2018 vom 14. Dezember 2018 E. 2.3).

### **E. 4.1**

Über die Verlegung der Kosten des kantonalen Verfahrens sowie die Orientierung der KESB Zürich über die Aufhebung der Beistandschaft hat das Obergericht in Anwendung kantonalen Rechts entschieden ( Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 62 und 63 des Einführungsgesetzes vom 12. Juni 1994 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EGzZGB/GR; BR 210.100] sowie Art. 25 ff. der Verordnung vom 11. Dezember 2012 zum Kindes- und Erwachsenenschutz [KESV/GR; BR 215.010]). Die Beschwerdeführerin legt zwar dar, dass und weshalb die Vorinstanz die entsprechenden kantonalrechtlichen Bestimmungen ihrer Ansicht nach falsch angewendet hat. Dass dem Obergericht aber eine im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigende Rechtsverletzung, namentlich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte, vorzuwerfen wäre (vgl. vorne E. 3), rügt sie dagegen nicht. Auf die Beschwerde ist daher in diesem Umfang nicht einzutreten.

### **E. 4.2**

Im Zusammenhang mit der Berichtsgenehmigung und der Entlastung der Beiständin macht die Beschwerdeführerin geltend, sowohl die Beiständin als auch die KESB hätten ihren

Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) verletzt. Zu Unrecht habe das Kantonsgericht das Vorliegen dieser Gehörsverletzungen verneint. In der Beschwerde ist in einiger Ausführlichkeit begründet, inwiefern der Gehörsanspruch verletzt worden sein soll. Insbesondere habe die Beschwerdeführerin vor dem Entscheid der KESB Nordbünden keine Einsicht in den Rechenschaftsbericht nehmen und habe sie sich zu diesem nicht äussern können. Weder die Beiständin noch die Behörde hätten es für nötig befunden, die Beschwerdeführerin zu begrüssen. Damit sei dieser die Gelegenheit genommen worden, ihre Sichtweise und ihre Fragen in das Verfahren einzubringen. Der Beschwerde lässt sich indes nicht entnehmen, weshalb die Beschwerdeführerin den Schlussbericht für unzutreffend hält, inwieweit sie auf dessen Formulierung oder Genehmigung hätte einwirken wollen und welche Folgen die (angeblich) unterlassene Anhörung hat. Mit anderen Worten äussert die Beschwerdeführerin sich nicht zur Erheblichkeit der (angeblichen) Gehörsverletzung. Die Beschwerde genügt damit den Begründungsanforderungen auch insoweit nicht. Eine mangelnde Begründung der Beschwerde muss der Beschwerdeführerin auch hinsichtlich des Vorbringens vorgehalten werden, das Kantonsgericht habe den Einwand nicht geprüft, die Akten der KESB seien unvollständig: Die Beschwerdeführerin belässt es diesbezüglich bei einer Darstellung ihrer eigenen Sichtweise. Auf die Beschwerde ist damit auch soweit die Berichtsgenehmigung und die Entlastung der Beiständin betreffend nicht einzutreten.

#### **E. 5**

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde insgesamt nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt die Beschwerdeführerin vollständig und hat sie grundsätzlich für die Gerichtskosten aufzukommen. Aufgrund der besonderen Umstände des Falls verzicht tet das Bundesgericht aber darauf, Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Zuzufolge des Unterliegens der Beschwerdeführerin rechtfertigt es sich weiter von vornherein nicht, ihr die beantragte Umtriebsentschädigung zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1 BGG ). Sie hat die betroffenen Gemeinwesen aber auch nicht zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 3 BGG ). Parteientschädigung ist folglich keine zu sprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.